

Bundessozialgericht

- 9 RV 142/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 10. Juni 1975 durch Vorsitzenden Richter Dr. B a r e s e l , Richter Dr. R e n n e r und Richter Dr. W u l f h o r s t sowie die ehrenamtlichen Richter H a n c k e und K u n d e n r e i c h für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Februar 1974 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -

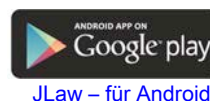
Zugestellt am
. August 1975

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
der Gesch.Stelle

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der in Polen wohnhafte Kläger begehrt Teilversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Sein Antrag vom Januar 1965, ihm wegen Verlustes beider Großzehen durch Erfrierung und wegen der Folgen einer Knieverletzung Rente zu gewähren, wurde Ende 1966 mangels rentenberechtigender Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) abgelehnt. Auch sein erneuter Antrag vom Oktober 1969, Widerspruch, Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Bescheid vom 9. Juni 1970, Widerspruchsbescheid vom 7. August 1972, Urteil des Sozialgerichts -SG- vom 17. Januar 1973, Urteil des Landes-sozialgerichts -LSG- vom 6. Februar 1974). Der vom LSG gehörte ärztliche Sachverständige Dr. W. vertrat im Gutachten vom 13. Juli 1973 die Ansicht, der durch Erfrierung verursachte Verlust des Endgliedes beider Großzehen bedinge keine MdE meßbaren Grades, der beiderseitige Plattfuß beruhe auf einer anlagebedingten Bindegewebsschwäche, die Bewegungseinschränkung der Sprunggelenke sei Folge der beiderseitigen Fußverformung und ohne Zusammenhang mit der Zehenamputation, eine Verschmächtigung der beiderseitigen Wadenmuskulatur sei nicht nachzuweisen und ein Anhalt für eine Knieverletzung finde sich nicht. Demgegenüber bescheinigte der Chirurg K. in einem vom Kläger eingereichten Attest vom 7. August 1973, es handele sich beim Kläger um eine Amputation der Nagelpflöckchen beider Großzehen mit Schwielen in der Gegend der Stümpfe, beiderseitige Plattfüßigkeit, atrophische Hautveränderungen im Bereich beider Füße und eine Kompensationshypertrophie.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

der Muskeln des rechten Unterschenkels um 2 cm, wodurch eine MdE von 40 v.H. bedingt werde. Das LSG vertrat in dem die Berufung zurückweisenden Urteil die Ansicht, der geltend gemachte Anspruch sei unter dem Gesichtspunkt einer Zugunstenentscheidung zu prüfen. Im Hinblick auf das Gutachten des Dr. W. und die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen könne den Beurteilungen des Dr. W. und des Chirurgen K. nicht gefolgt werden. Deshalb erweise sich die frühere Entscheidung nicht als unrichtig, die Ablehnung eines Zugunstenbescheides sei nicht ermessensfehlerhaft.

Dem Kläger wurde mit Beschluß des Senats vom 21. Oktober 1974 das Armenrecht bewilligt. Er hat Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsfrist beantragt, Revision eingelegt und diese mit einem Verstoß des LSG gegen § 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) begründet. Der Chirurg K. habe - außer den vom LSG festgestellten Gesundheitsstörungen - auch noch Schwielen in der Gegend der beiden Großzehenstümpfe und der Köpfe des I. und V. Knochens des Mittelfußes beider Füße sowie atrophische Veränderungen der Haut im Bereich beider Füße auf die Erfrierung zurückgeführt und die MdE mit 40 v.H. bewertet. Zwar habe das LSG diese Gesundheitsstörungen im Tatbestand des Urteils erwähnt, sie jedoch bei der Entscheidung übergangen.

Der Kläger beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte hat hiergegen keine Einwendungen erhoben.

Die Beteiligten haben sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

- 4 -



- 4 -

II

Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) sind gegeben.

Die Revision ist statthaft, weil die erhobene Verfahrensrüge durchgreift (§§ 164, 166, 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG aF; BSG 1, 150).

Wie die Revision zutreffend rügt, hat das LSG den Inhalt des Attestes des Chirurgen K. vom 7. August 1973 zwar im Tatbestand (obschon in mißverständlicher Ausdrucksweise) angegeben, ihn aber bei der Entscheidung nicht ausreichend gewürdigt. Es hat sich insbesondere mit den von Dr. W. nicht geprüften, von dem Chirurgen K. bescheinigten Befunden nur unzureichend befaßt. Dies trifft vor allem hinsichtlich der umschriebenen Schwielen und der atrophischen Hautveränderungen zu. Es ist nicht auszuschließen, daß das LSG bei Verwertung des gesamten Verfahrensergebnisses zu einer anderen, für den Kläger günstigeren Entscheidung gelangt wäre. Für eine abschließende Entscheidung durch den Senat fehlt es noch an den hierfür notwendigen Feststellungen. Deshalb ist die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das LSG zurückzuverweisen. Dieses wird ergänzende Feststellungen über die beim Kläger tatsächlich vorliegenden Befunde zu treffen haben. Alsdann wird es unter Verwendung der "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen, Ausgabe 1973" und evtl. unter Beiziehung eines weiteren Gutachtens zu prüfen haben, ob beim Kläger eine MdE in rentenberechtigendem Grade vorliegt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Dem LSG bleibt die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)